

Comité - Bericht

über die Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz über die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen u. Wege.

Hoher Landtag!

Der Ausschuß erachtet, daß mit dieser Regierungs-Vorlage einem im Lande stark gefühlten Bedürfnisse in der Richtung entsprochen werde, daß Verbindungswege, welche für größere Theile als zweckmäßig u. ersprießlich gefunden werden, in Folge u. auf Grund des vorliegenden Gesetzes, der Ausführung ohne jene vielen Hemmungen zugeführt werden können, die bisher jeder größeren Straßenbauten dadurch sich entgegenstimmten, daß die Ausführung u. alles darauf bezügliche, nur durch freiwilliges Uebereinkommen der Gemeinden ins Werk gesetzt werden konnte.

Der Ausschuß begrüßt daher mit Befriedigung eine Gesetzesvorlage, welche den fortschreitenden Verhältnissen der Zeit mehr Rechnung trägt, als die bisherige von Gemeinde zu Gemeinde, von Bezirk zu Bezirk bestehende Gepflogenheit.

Der Ausschuß erkennt auch als ganz zweckmäßig die Eintheilung der nicht ärarial öffentl. Straßen u. Wege in Concurrenz-Straßen u. in minder wichtige Gemeinde-Straßen u. Wege, ebenso kann er im Allgemeinen die Auffassung nur als ganz richtig erklären, daß in Beziehung, besonders auf Concurrenz-Straßen Verfügungen Gesetzeskraft erhalten, welche zur sicheren Erreichung des beabsichtigten Zweckes, die Leitung u. Ueberwachung zur Erhaltung der Straßen in die Hände besonders zu ernennender Vertrauensmänner gelegt werden. Nach diesen Allgemeinen Bemerkungen geht der Ausschuß über zur Beurtheilung der Gesetzes-Vorlage.

Der Titel des Gesetzes wird vom Ausschuß angenommen; ebenso §. 1.

Bei §. 2 beantragt der Ausschuß die Abänderung statt „größerer Landstriche“ zur bessern innern oder auch äußeren Verbindung.

Zu §. 3 beantragt das Comité am Ende den Zusatz beizufügen: „Stege sind den Gemeinde Straßen u. Wegen gleichzuachten“ u. zwar aus dem Grunde, weil die Stege zur Offenhaltung der nothwendigen Verbindung gehören, demgemäß ist es nicht nur rätlich, sondern auch zur Verminderung von Einsprüchen nöthig, selbe, obgleich man in der Vorlage sie auch inbegriffen verstehen könnte, als in den Gemeindewegen inbegriffen ausdrücklich zu erklären.

§. 4 wird zur Annahme empfohlen.

Am Schlusse des §. 5 beantragt das Comité noch beizusetzen „auch andere Wege, außer den Gemeinde-Fahrwegen, sollen nach dem Ermessen des

(Seite 2) -----

Gemeinde-Ausschusses in der erforderlichen Breite hergestellt u. unterhalten werden." Begründung: In jeder Gemeinde befinden sich verschiedene Wege, als: Holz-, Trieb-, Bau-, Dorf-, Kirch- u. Fußwege, bei welchen die Bestimmung zum Nutzen der Gemeindeglieder u. Hintanhaltung von Streitigkeiten in Betreff deren Breite u. Einhaltung, nicht wie es leider bisher der Fall war, der Willkür des Einzelnen überlassen bleiben darf. Auch in Beziehung auf solche Wege konnten bisher die Gemeinde-Vorsteherung selten mit der nöthigen Schärfe u. Kraft auftreten, u. es waren meistens die besten Absichten durch die Einsprache Einzelner unausführbar geworden.

Die §. §. 6, 7 u. 8 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Bei §. 9 erachtet der Ausschuß, daß in das künftige Gesetz nur der erste Absatz aufgenommen werde u. beantragt daher, daß mit Ende dieses Absatzes der §. 9 geschlossen werde. Der Ausschuß begründet seine Ansicht dadurch, daß so wenig als möglich Hindernisse u. Lasten in der Verkehrsbewegung eintreten sollen, umso mehr, als solche Einrichtungen bloß aus Rücksichten für die Ortsbewohner ausschließlich zu ihrem Vortheile getroffen zu werden pflegen. Er will auch bei diesem Anlasse auf die größeren Orte Vorarlbergs hinweisen, in welchen durch gesetzliche Anordnung die Pflastermauthen einzugehen hatten.

Den §. 10 findet der Ausschuß so zu fassen: „Die Schneeschauflung auf Concurrrenz-Straßen ist von den betreffenden Gemeinden auf den Strecken innerhalb ihres Gebiethes unentgeltlich zu besorgen. Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen, kann aber auch für jede einzelne Straße, mit Rücksicht auf die örtlichen u. sonstigen Verhältnisse ein anderer Maaßstab in Betreff dieser Concurrrenz-Pflicht ermittelt u. festgestellt werden.“ Die Vorlage scheint dem Ausschusse durch die im §. 10 aufgestellte Regel zu strenge gehalten. Es darf nicht übersehen werden, daß die Gemeinde durch deren Gebieth eine Concurrrenz-Straße zieht, in erster Linie, wegen der größeren Vortheile, die daraus für sie entspringen, berufen erscheint, auch etwas mehreres, als die anderen, eine Meile entfernt liegenden, zu leisten, diese Rücksicht, die mir gerade so umgangen werden darf, war einer der Gründe, der den Ausschuß bestimmte, die Umänderung des § zu beantragen, u. es bei der natürlichen Regel zu belassen, der betreffenden Gemeinde die Verpflichtung zur Schneeschauflung nicht abzunehmen. Ein anderer Grund war, die Rücksicht, die man Gemeinden, welche von der Concurrrenz-Straße entfernt sind, zu tragen schuldig ist; diese Gemeinden, welche nicht die unmittelbaren Vortheile ziehen, die denen an der Concurrrenz-Straße gelegenen zufallen, haben überdieß gewiß nicht geringe Kosten u. Mühe zu übernehmen, um nur bis zur Concurrrenz-Straße zu gelangen. Während so noch der

Ausschuß als Regel die Verpflichtung, wie im ungeänderten § festhält, will er sich andererseits nicht der Betrachtung entziehen, daß unter besonders

(Seite 3) -----

rücksichtswürdigen Umständen, auch etwas anderes festgesetzt werden könne u. durch die Zulassung einer möglichen Ausnahme, glaubt er mehr alle Verhältnisse zu berücksichtigen, als es die Regierungs-Vorlage thut.

Gegen die §. §. 11 u. 12 werden keine Einsprüche erhoben.

Bei §. 13 wird folgender Zusatz beantragt: „auch bei Gemeinde-Wegen jeder Art bleiben die besonderen Rechtstitel u. Gepflogenheiten aufrecht.“ Dieser Zusatz dürfte sich wohl von selbst rechtfertigen, da die Rechtstitel nicht bloß bei Straßen, sondern auch bei Wegen, die nach dem Sprachgebrauche nicht unter den Straßen verstanden werden, aufrecht erhalten zu werden verdienen. Uebrigens ist es für die Gemeinde von Interesse, Gepflogenheiten nicht untergehen zu lassen, welche aus vielfachen Rücksichten zur Erleichterung für die Gemeinde beobachtet worden sind u. für den Einzelnen, weil es sich nicht um Straßen, sondern um Wege handelt, keine überbürdende Last sind.

Die §. §. 14 u. 15 werden zur Annahme empfohlen.

Bei §. 16 im 2. Absatze beantragt der Ausschuß den Worten „die höchste direkte Steuer zahlt“ unterzustellen „den höchsten Beitrag leistet“. Im offenbaren Geiste des Gesetzes liegt, demjenigen der durch Zahlungsbeiträge am meisten betroffen wird, den Zutritt in das Comité zu sichern. Der Ausschuß findet, dieses dem Grundgedanken der Verfassung, nämlich der Interessen-Vertretung ganz entsprechend. Nur mit Rücksicht auf dieses, dann auf §. 7 der Vorlage fand sich der Ausschuß bestimmt, die beantragte Unterstellung obiger Worte deßwegen anzunehmen, weil in Vorarlberg nicht bloß die direkten Steuern, sondern auch die Vermögenssteuer als Umlagsmaßstab genommen wird, wonach in den meisten Fällen, den Beitragspflichtigen weit größere Quoten zufallen, als nach der direkten Besteuerung u. es daher ungerecht wäre, demjenigen, der, sei es aus was immer für einem Titel den größten Beitrag leistet, nicht das im § besprochene Recht vorzubehalten. Nach dem letzten Absatze beantragt der Ausschuß beizufügen „es können aber auch Comité-Mitglieder, die durch besondere Thätigkeit größere Opfer bringen, Remunerationen, allein stets nur im Einverständniß mit den betreffenden Gemeinde-Vorständen, zugemessen werden.“ Dieser Zusatz läßt sich durch billige Rücksicht auf solche aufopfernde Thätigkeiten rechtfertigen. Und damit in dieser Hinsicht nicht zuläßig vorgegangen werde hat man das Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande zur Bedingung gemacht.

Die §. §. 17 u. 18 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Bei §. 19 beim 2ten Absatz wird anstatt Landesstelle, Landesausschuß zu setzen beantragt, in dem es sich hier rein um innere Angelegenheiten handelt, in welcher ohnedieß die Beschwerden an den Landesausschuß gehen, der

(Seite 4) -----

daher am Besten in der Lage sein wird, gegen Uebergriffe u. Unthätigkeit des Komités Vorsorge zu treffen.

Der §. 20 wird zu fassen beantragt: „Die Ausmittlung u. Feststellung der Concurrenz-Pflicht mehrerer Gemeinden zur Schneeschaukelung auf Concurrenz-Straßen im Sinne des §. 10 gehört in den Wirkungskreis des Landesausschusses“. Begründung: Nach §. 14 ist die Feststellung der Concurrenz zu solchen Straßen vorbehältlich der Allerhöchsten Sanction, dem Landtage vorbehalten; wenn nun schon diese, gewiß eine der wichtigsten Bestimmungen, der Landesvertretung überwiesen ist, so muß es auffallen, das eine ganz nebensächliche Bestimmung, die Concurrenz bei der Schneeschaukelung, den politischen Behörden vorbehalten bleiben soll. Der Ausschuß vindicirt daher mit vollem Grunde das Recht, diese Verfügung zu treffen, dem Landtage resp. dem Landesausschusse.

Gegen §. 21 wurden vom Ausschuß keine Einwendungen erhoben.

Bei §. 22 nach dem Worte „Expropriation“ beantragt der Ausschuß den Zusatz: „sowohl bei Concurrenz- als bei Gemeinde-Straßen“ beizusetzen. Begründung: Bei Concurrenz-Straßen versteht sich dieß wohl von selbst, daß Expropriationen nicht vermieden werden können; es trifft aber dieses auch bei Gemeinde-Straßen ein, ist meistens nöthig, um den Zweck zu erreichen; um daher jeden unnützen Einspruch von vorneher abzubrechen, findet der Ausschuß, es auch klar in das Gesetz aufzunehmen, obschon man es gleichsam als darunter innbegriffen annehmen dürfte.

Die §. §. 23 u. 24 werden zur unveränderten Annahme beantragt.

Bregenz, den 10. Februar 1863.

Christian Mutter,

Vorsitzender.

Joh. Mart. Schädler,

Berichterstatter.

Ferd. Schneider,

Anton Drexel,

J. K. Egender.

Comité - Bericht

über die Regierungs-Veränderung, betreffend die Gesetz über die Aufstellung und Erfüllung der nicht ärarial öffentlichen Klappen d. Wages.

Herrn Leibniz!

Der Ausschuss verweist, daß mit dieser Regierungs-Veränderung nicht im Lande nachzu-
fühlten Veränderungen in der Richtung aufzuweisen sind, die die Arbeitsverhältnisse, welche
für die öffentliche Arbeit als zweckmäßig u. vorzuziehlich angesehen werden, in Folge d.
auf Grund der vorliegenden Gesetzgebung, der Aufstellung einer neuen Einrichtung
zugewendet werden können. In dieser neuen öffentlichen Klappen-Verordnung
besteht, daß die Aufstellung d. aller Sonntags bezügliche; und sonst für die
Arbeitsverhältnisse der Gemeinden ist nicht anzusehen werden können.

Der Ausschuss begreift daher mit Befriedigung eine Gesetzgebung, welche die
bestehenden Klappen-Verordnungen der Zeit nach der Bestimmung bringt, als die in der
Gemeinde zu Grunde zu liegen lassen die Gesetzgebung.

Der Ausschuss verweist auf die ganz zweckmäßig im Gesetzgebung der nicht ärarial
öffentlichen Klappen d. Wages in Konkurrenz Klappen d. in mindere rechte Gemeinden.
Klappen d. Wages, abseits hin an im Allgemeinen die Aufstellung, wie als ganz
richtig anzusehen, daß in Gesetzgebung, besonders auf Konkurrenz Klappen
Gesetzgebung verhalten, welche zur Befreiung der Arbeitsverhältnisse
in Richtung d. Arbeitsverhältnisse zur Erfüllung der Klappen, in der Gemeinde
zu anzuwenden Arbeitsverhältnisse gut zu sein. Auf diesen allgemeinen
Betrachtungen geht der Ausschuss über zur Aufstellung der Gesetzgebung.

Der Titel des Gesetzes wird vom Ausschuss anzuwenden; abseits S. 1.

S. 2 bezieht sich auf den Ausschuss in der Bestimmung steht "öffentliche Klappen" zu
bestimmen und auf die öffentlichen Klappen.

S. 3 bezieht sich auf den Ausschuss und die Aufstellung bezüglichen: "Klappen sind die Gemeinden
in Klappen d. Wages gleichzusetzen" u. genau mit dem Ausschuss; weil die Klappen zur
Aufstellung der öffentlichen Klappen bestimmt sind, demnach ist es nicht
möglich, sondern nur zur Aufhebung der öffentlichen Klappen, falls, abseits
in der Klappen für die öffentlichen Klappen werden, als in der Gesetzgebung
genau nicht möglich zu erklären.

S. 4 wird zur Aufhebung anzuwenden.

Am Schlusse des S. 5 bezieht sich auf den Ausschuss, wie auf die
Wages, welche die Gemeinden-Verordnungen, sollen nach dem Ausschuss der
Gesetzgebung.

man in die Schiffes in der vorerwähnten Linie eingeführt werden.
 Einigkeit: In jeder Gemeinde befinden sich mehrere Wege, als: Holz, Wein-,
 Lein-, Lachs-, Kiesel- u. d. d. Wege, die meistens im Besitz der Gemeinde sind.
 Obgleich die Einkünfte aus diesen Wegen in der Regel dem Lande
 zufließen, nicht selten aber auch dem Staat, so soll doch der Staat
 zu dem Überlassung bleiben darf. Auf in der Regel sind diese Wege
 im Besitz der Gemeinden, welche mit dem öffentlichen Interesse u. Recht
 übereinstimmen, als: ob es sich um die besten Absichten des öffentlichen
 Wohls, die S. S. 10, 11 u. 12 werden zum Vergleich der Einkünfte
 eingeführt.

Die S. 9 enthält die Ansicht, dass in der künftigen Gesetzgebung
 die Einkünfte aus diesen Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse
 übereinstimmen, dem Staat zufließen sollen, und dass die Einkünfte
 aus diesen Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse nicht übereinstimmen,
 der Gemeinde zufließen sollen. Die Einkünfte aus diesen Wegen, die
 mit dem öffentlichen Interesse nicht übereinstimmen, sollen der
 Gemeinde zufließen, und die Einkünfte aus diesen Wegen, die mit
 dem öffentlichen Interesse übereinstimmen, sollen dem Staat zufließen.
 Es soll auch bei diesen Einkünften die Einkünfte aus diesen
 Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse nicht übereinstimmen,
 der Gemeinde zufließen, und die Einkünfte aus diesen Wegen, die
 mit dem öffentlichen Interesse übereinstimmen, sollen dem Staat zufließen.

Die S. 10 enthält die Ansicht, dass die Einkünfte aus diesen
 Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse nicht übereinstimmen,
 der Gemeinde zufließen sollen, und die Einkünfte aus diesen
 Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse übereinstimmen, sollen
 dem Staat zufließen. Es soll auch bei diesen Einkünften die
 Einkünfte aus diesen Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse
 nicht übereinstimmen, der Gemeinde zufließen, und die Einkünfte
 aus diesen Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse übereinstimmen,
 sollen dem Staat zufließen. Die Einkünfte aus diesen Wegen, die
 mit dem öffentlichen Interesse nicht übereinstimmen, sollen der
 Gemeinde zufließen, und die Einkünfte aus diesen Wegen, die mit
 dem öffentlichen Interesse übereinstimmen, sollen dem Staat zufließen.
 Es soll auch bei diesen Einkünften die Einkünfte aus diesen
 Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse nicht übereinstimmen,
 der Gemeinde zufließen, und die Einkünfte aus diesen Wegen, die
 mit dem öffentlichen Interesse übereinstimmen, sollen dem Staat zufließen.
 Die Einkünfte aus diesen Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse
 nicht übereinstimmen, sollen der Gemeinde zufließen, und die
 Einkünfte aus diesen Wegen, die mit dem öffentlichen Interesse
 übereinstimmen, sollen dem Staat zufließen. Es soll auch bei
 diesen Einkünften die Einkünfte aus diesen Wegen, die mit dem
 öffentlichen Interesse nicht übereinstimmen, der Gemeinde zufließen,
 und die Einkünfte aus diesen Wegen, die mit dem öffentlichen
 Interesse übereinstimmen, sollen dem Staat zufließen.

4
Lafsen und Lassen in dem Logen sein wird, wegen Unberechnung d. Gerechtigkeit
das heimliche Abstreifen zu lassen.

Der S. 20 wird zu lassen beibringt: „in Einklang d. Befehlens der
Concurrent-Offizier nachher Gemeinlich zur Befehlensbefehlens auf Concur-
rent-Kaufman im Jahr S. 10 gefasst in dem Einklangskreis der Landes-
gesetzlich“. Erklärung: Nach S. 14 ist im Befehlens der Concurrent
zu lassen Kaufman vorbehaltlich der Allwissenden Sanction, dem Landes-
vorbehalten; man nun schon diese, gewisse sind der wichtigsten Befehlens,
der Landesverwaltung überlassen ist, so muss es missfallen, das man ganz
unberechnlich Befehlens, im Concurrent bei der Befehlensbefehlens, im zu-
letztigen Befehlens vorbehaltlich bleiben soll. Der Befehlens wird erst Lafsen
mit weltlich Gemeinlich das Recht, diese Befehlens zu lassen, dem Landes-
gesetzlich dem Landesgesetzlich.

Erklärung S. 21 werden zum Befehlens keine Einklangskreis abgeben.
Der S. 22 nach dem Worte „Expropriation“ beibringt der Befehlens der
Gesetz: „sowohl bei Concurrent- als bei Gemeinlich-Kaufman“ Befehlens
Erklärung: Bei Concurrent-Kaufman vorbehaltlich sich diese muss man selbst,
dass Expropriationen nicht Gemeinlich werden können; es muss man selbst
nicht bei Gemeinlich-Kaufman ein, ist misslich möglich, um den Befehlens zu ver-
lassen; man diesen jedoch misslich Befehlens von Gemeinlich abgeben, im
Jahr der Befehlens, es muss man in das Gesetz misslich Befehlens, abgeben man
es verlassen als Gemeinlich unbekannt misslich Befehlens abgeben.

Der S. S. 23 & 24 werden zur ungewöhnlichen Befehlens beibringt.

Lanzung, den 10. Februar 1860.

Christian Müller,
Hauptmann.

H. M. Schäfer,
Landesverwalter.
Land. Verwalter,
Anton Stadel,
J. B. Lenz.